

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

61. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 20. September 2007

Nummer 28

INHALT

Tag		Seite
13. 9. 2007	Gesetz zur Neuordnung der Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in Niedersachsen 22210 (neu), 20411 (neu), 22210, 20411 01, 20441 06, 20461 01, 20470 02, 22210, 22210	444
12. 9. 2007	Verordnung über die Regelsätze nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs ab dem 1. Juli 2007 21141 (neu)	451
13. 9. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten im Gerichtsvollzieherdienst 35507 00 03	452
14. 9. 2007	Verordnung zur Festsetzung der Steuerkraftzahlen bei der Gewerbesteuer für das Jahr 2008 61330 (neu)	453

**Gesetz
zur Neuordnung der Ausbildung
für den gehobenen nichttechnischen
Verwaltungsdienst in Niedersachsen**

Vom 13. September 2007

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz
zur Auflösung und Errichtung von Bildungseinrichtungen

§ 1

Auflösung der Niedersächsischen Fachhochschule
für Verwaltung und Rechtspflege und des
Bildungsinstituts der Polizei Niedersachsen

Die Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und
Rechtspflege und das Bildungsinstitut der Polizei Nieder-
sachsen sind mit Ablauf des 30. September 2007 aufgelöst.

§ 2

Errichtung der Norddeutschen Fachhochschule
für Rechtspflege

Am 1. Oktober 2007 wird die Norddeutsche Fachhochschule
für Rechtspflege mit Sitz in Hildesheim errichtet.

Artikel 2

Gesetz
über die Polizeiakademie Niedersachsen

§ 1

Errichtung, Rechtsstellung, Sitz

(1) Am 1. Oktober 2007 wird die Polizeiakademie Nieder-
sachsen als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
des Landes Niedersachsen errichtet.

(2) Die Polizeiakademie hat ihren Sitz in Nienburg (Weser)
und Standorte in Hann. Münden und Oldenburg (Oldenburg).

§ 2

Aufgaben

(1) Die Polizeiakademie hat die Aufgabe,

1. in einem Studiengang für die Laufbahn des gehobenen
Polizeivollzugsdienstes auszubilden,
2. die Beschäftigten der Polizei des Landes fort- und weiter-
zubilden,
3. im Rahmen des Master-Studiengangs an der Deutschen
Hochschule der Polizei für die Laufbahn des höheren
Polizeivollzugsdienstes die dem Land zugeordnete Ausbil-
dung durchzuführen,
4. praxisbezogene, den Polizeibereich betreffende Forschungs-
vorhaben, auch im Zusammenwirken mit Hochschulen
und anderen Forschungseinrichtungen, durchzuführen,
5. Forschungsaufträge des für die Polizei zuständigen Minis-
teriums (Fachministerium) auszuführen,
6. zur Entwicklung der Polizeiwissenschaft beizutragen und
7. für den Polizeivollzugsdienst zu werben und Auswahlver-
fahren für die Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst
durchzuführen.

(2) Die Polizeiakademie kann in ihren Aufgabenbereichen
Dritten Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung anbieten.

(3) Das Fachministerium wird ermächtigt, der Polizeiakade-
mie durch Verordnung weitere polizeibezogene Aufgaben der
Aus-, Fort- und der Weiterbildung sowie der Forschung zu
übertragen.

§ 3

Aufsicht, Aufgabenerfüllung

(1) Die Polizeiakademie unterliegt

1. in Angelegenheiten der Personalverwaltung,
2. bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, der Liegen-
schaften und der Vermögensgegenstände,
3. bei der Ermittlung der Ausbildungskapazitäten,
4. bei der Fort- und Weiterbildung im Sinne des § 2 Abs. 1
Nr. 2 und Abs. 2 sowie
5. bei der Werbung für den Polizeivollzugsdienst

der Fachaufsicht und im Übrigen der Rechtsaufsicht des Fach-
ministeriums.

(2) Das Fachministerium trifft mit der Polizeiakademie Ziel-
vereinbarungen über Entwicklungs- und Leistungsziele der
Polizeiakademie.

(3) ¹Satzungen der Polizeiakademie bedürfen der Genehmi-
gung durch das Fachministerium. ²Die Genehmigung darf nur
aus Rechtsgründen verweigert werden. ³Die Satzungen wer-
den im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht.

(4) ¹Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt § 17
Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Hoch-
schulgesetzes (NHG) entsprechend. ²Die Daten dürfen auch
zur Erfüllung der übrigen Aufgaben, zur Evaluation und zur
Akkreditierung verarbeitet werden.

§ 4

Ausbildung für die Laufbahn
des gehobenen Polizeivollzugsdienstes

(1) Zum Studium für die Laufbahn des gehobenen Polzei-
vollzugsdienstes an der Polizeiakademie ist zugelassen, wer
nach § 18 NHG zum Studium an einer Hochschule berechtigt
ist und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf
in den Vorbereitungsdienst des gehobenen Polizeivollzugs-
dienstes eingestellt worden ist.

(2) ¹Der Studiengang vermittelt die wissenschaftlichen Er-
kenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähig-
keiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben im
gehobenen Polizeivollzugsdienst erforderlich sind. ²Die Stu-
dienzeit beträgt mindestens drei Jahre. ³Das Studium besteht
aus Fachstudien von mindestens achtzehnmonatiger Dauer
und berufspraktischen Studienzeiten. ⁴Die berufspraktischen
Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen
Schwerpunktbereichen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes;
der Anteil der praktischen Ausbildung darf eine Dauer von
einem Jahr nicht unterschreiten. ⁵Die Einzelheiten der Aus-
bildung und die abzulegenden Prüfungen regelt die Polizei-
akademie durch Satzung.

(3) ¹Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums ist die
Laufbahnprüfung bestanden. ²Ist der Studiengang akkredi-
tiert, so verleiht die Polizeiakademie nach erfolgreichem Ab-
schluss des Studiums die Abschlussbezeichnung „Bachelor“.
³Der Abschluss des Bachelor-Studiums vermittelt dieselben
Berechtigungen wie der Bachelor-Abschluss an einer Hoch-
schule. ⁴Für den Bachelor-Studiengang gelten die §§ 5 und 7
Abs. 2 NHG entsprechend.

(4) Das Studium endet mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf.

§ 5

Organe

Organe der Polizeiakademie sind die Direktorin oder der Direktor und die Konferenz.

§ 6

Direktorin oder Direktor

(1) ¹Die Direktorin oder der Direktor leitet die Polizeiakademie und vertritt sie nach außen. ²Sie oder er ist für die Angelegenheiten zuständig, die nicht der Konferenz oder dem lehrenden Personal zugewiesen sind.

(2) ¹Die Direktorin oder der Direktor ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter sowie höhere Dienstvorgesetzte oder höherer Dienstvorgesetzter des an der Polizeiakademie tätigen Personals und der Studierenden. ²Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter der Direktorin oder des Direktors ist das Fachministerium.

§ 7

Konferenz

(1) ¹Die Konferenz setzt sich zusammen aus

1. der Direktorin oder dem Direktor als vorsitzendem Mitglied,
2. Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie,
3. hauptberuflichen Dozentinnen und Dozenten,
4. Lehrkräften für besondere Aufgaben,
5. Studierenden und
6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verwaltung und Technik als Mitgliedern ohne Stimmrecht.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 2 bis 6 werden durch die jeweilige Personengruppe gewählt; das Nähere regelt die Polizeiakademie durch Satzung.

(2) Die Konferenz

1. beschließt die Satzungen der Polizeiakademie und
2. wirkt bei der Evaluation mit.

§ 8

Beirat, Studierendenvertretung

(1) Das Fachministerium bildet bei der Polizeiakademie einen Beirat, der die Organe der Polizeiakademie in Angelegenheiten der Aus- und der Fortbildung sowie bei Forschungsvorhaben hinsichtlich der praktischen Bedürfnisse der Polizeibehörden berät.

(2) ¹Die Studierenden bilden zur Vertretung ihrer Interessen in Studienangelegenheiten sowie ihrer kulturellen und sportlichen Belange aus ihrer Mitte eine Studierendenvertretung. ²Das Nähere regelt die Polizeiakademie durch Satzung.

§ 9

Personal

(1) ¹Das Personal der Polizeiakademie besteht aus Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie, hauptberuflichen Dozentinnen und Dozenten, Lehrkräften für besondere Aufgaben sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verwaltung und Technik. ²Es wird im Landesdienst beschäftigt.

(2) ¹Die Aus-, Fort- und Weiterbildung erfolgen in der Regel durch Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie, durch hauptberufliche Dozentinnen und Dozenten sowie durch Lehrkräfte für besondere Aufgaben. ²Inbesondere zur Ergänzung des Lehrangebots und zur Vermittlung von Spe-

zialkenntnissen können nebenberufliche Dozentinnen und Dozenten beschäftigt werden.

(3) Das Fachministerium wird ermächtigt, den durchschnittlichen Umfang der Lehrverpflichtung des hauptamtlich lehrenden Personals, die Gewichtung der Lehrveranstaltungen sowie besondere Betreuungspflichten durch Verordnung zu regeln.

§ 10

Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie

(1) ¹Die Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie nehmen die Aufgaben der Polizeiakademie in der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie bei den Forschungsvorhaben selbständig wahr und wirken an der Erfüllung der übrigen Aufgaben der Polizeiakademie mit. ²Zu ihren Aufgaben gehören auch die Abnahme von Prüfungen und die Studienberatung.

(2) Die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an einer Fachhochschule nach § 25 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 NHG gelten für die Einstellung von Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie entsprechend.

(3) ¹Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie werden im Beamtenverhältnis oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt. ²Sie können auf Zeit eingestellt werden; § 28 NHG gilt entsprechend. ³Die nicht beamteten Professorinnen und Professoren dürfen die Bezeichnung „Professorin an der Polizeiakademie“ oder „Professor an der Polizeiakademie“ nur für die Dauer ihrer Lehrtätigkeit an der Polizeiakademie führen. ⁴Auf Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie im Beamtenverhältnis finden die Bestimmungen über die Probezeit und die Laufbahnen keine Anwendung.

(4) ¹Die Konferenz erstellt einen Einstellungsvorschlag. ²Sie richtet zu dessen Vorbereitung eine Auswahlkommission ein. ³Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Auswahlkommission sollen Professorinnen oder Professoren an der Polizeiakademie sein. ⁴Das Nähere regelt die Polizeiakademie durch Satzung. ⁵Die Direktorin oder der Direktor legt den Einstellungsvorschlag dem Fachministerium zur Entscheidung vor oder fordert die Konferenz zu einem neuen Einstellungsvorschlag auf.

§ 11

Dozentinnen und Dozenten

(1) ¹Die hauptberuflichen Dozentinnen und Dozenten vermitteln selbständig Fachwissen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung und unterweisen die Studierenden in der Anwendung fachbezogener wissenschaftlicher Methoden auf der Grundlage besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der beruflichen Praxis. ²Sie können praxisnahe Forschungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Voraussetzungen für eine Beschäftigung als Dozentin oder Dozent sind

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder die durch Prüfung erworbene Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes,
2. pädagogische Eignung, die durch Erfahrungen in der Lehre erworben sein soll, und
3. hervorragende fachbezogene Leistungen und Bewährung in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, davon mindestens drei Jahre außerhalb des Aus- und des Weiterbildungsbereichs.

§ 12

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Für Lehrangebote in Aus- und Weiterbildung, die überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse

dienen, werden Lehrkräfte für besondere Aufgaben beschäftigt, die die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes besitzen und über eine mindestens dreijährige berufliche Praxis und pädagogische Eignung verfügen.

§ 13

Übergangsregelungen

(1) ¹Die am 30. September 2007 an der Fakultät Polizei der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege vorhandenen Professorinnen und Professoren, die sich in einem Amt der Besoldungsgruppe C 2 oder C 3 der Bundesbesoldungsordnung C oder der Besoldungsgruppe W 2 der Bundesbesoldungsordnung W befinden, sind ab 1. Oktober 2007 in das Amt einer Professorin oder eines Professors an der Polizeiakademie der Niedersächsischen Besoldungsordnung C oder W übergeleitet, das ihrer bisherigen Besoldungsgruppe entspricht, und an die Polizeiakademie Niedersachsen versetzt, wenn sie hierzu bis zum 30. September 2007 schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben. ²Für die nach Satz 1 in die Niedersächsische Besoldungsordnung C übergeleiteten Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie finden § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 5, Abs. 4 Satz 1, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, die §§ 43 und 50 sowie die Anlagen I und II des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) und die Hochschulleitungsstellenzulagenverordnung in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 BBesG und Landesrecht und der weiteren Anpassung des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der zweiten Besoldungsübergangsverordnung Anwendung; eine Erhöhung von Dienstbezügen durch die Gewährung von Zuschüssen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BBesG in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung ist ausgeschlossen. ³Abweichend von Satz 2 finden auf Antrag des Beamten § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, die §§ 43 und 50 BBesG sowie die Anlagen I, II und IV des Bundesbesoldungsgesetzes in der nach dem 23. Februar 2002 jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Nachfolgeregelungen mit der Maßgabe Anwendung, dass Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 übertragen wird; im Fall einer Berufung an eine Hochschule gilt dies mit der Maßgabe, dass Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 übertragen wird. ⁴Der Antrag des Beamten ist unwiderruflich. ⁵In den Fällen des Satzes 3 findet § 13 BBesG keine Anwendung.

(2) ¹Die am 30. September 2007 an der Fakultät Polizei der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege vorhandenen Fachhochschuldozentinnen und Fachhochschuldozenten sind ab 1. Oktober 2007 an die Polizeiakademie Niedersachsen versetzt und werden als Dozentinnen oder Dozenten an der Polizeiakademie beschäftigt. ²Dies gilt nicht für Fachhochschuldozentinnen und Fachhochschuldozenten, die ab 1. Oktober 2007 an eine andere Behörde versetzt sind.

(3) ¹Die am 30. September 2007 an der Fakultät Polizei der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege vorhandenen Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind ab 1. Oktober 2007 an die Polizeiakademie Niedersachsen versetzt und werden als Lehrkräfte für besondere Aufgaben an der Polizeiakademie beschäftigt. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Die am 30. September 2007 am Bildungsinstitut der Polizei Niedersachsen und an der Fakultät Polizei der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege vorhandenen Beschäftigten, die nicht zu einer in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personengruppe gehören, sind ab 1. Ok-

tober 2007 an die Polizeiakademie versetzt. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Aufgaben der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege gehen, soweit sie sich auf die Fakultät Polizei beziehen, am 1. Oktober 2007 auf die Polizeiakademie Niedersachsen über.

(6) ¹Der Studiengang an der Fakultät Polizei der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege wird ab 1. Oktober 2007 an der Polizeiakademie Niedersachsen fortgeführt. ²Er gilt bis zum 31. Dezember 2009 als akkreditiert. ³Die am 30. September 2007 an der Fakultät Polizei der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege vorhandenen Studierenden werden Studierende an der Polizeiakademie Niedersachsen. ⁴Ihnen wird nach bestandener Laufbahnprüfung der Grad „Diplom-Verwaltungswirtin (FH)“ oder „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“ verliehen. ⁵Die am 30. September 2007 am Bildungsinstitut der Polizei Niedersachsen im Rahmen der Ausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst vorhandenen Studierenden werden Studierende an der Polizeiakademie Niedersachsen im Rahmen der Ausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst.

(7) ¹Für den Zeitraum bis 31. Dezember 2008 werden die Mitglieder der Konferenz nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 6 gemäß der Wahlordnung der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, hochschulöffentlich bekannt gemacht am 28. April 2003, gewählt, und zwar

1. in den Gruppen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 5 jeweils drei Mitglieder,
2. in den Gruppen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 6 jeweils ein Mitglied und
3. in der Gruppe nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zwei Mitglieder.

²Die Wahlleitung obliegt der Direktorin oder dem Direktor. ³Der Wahlausschuss wird von den Gruppen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 6 gewählt. ⁴Wer für den Zeitraum von mindestens einem Jahr im vollen Umfang an die Polizeiakademie abgeordnet ist, gilt als zum hauptberuflichen Lehrpersonal gehörend.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 14 erhält folgende Fassung:
„14. die Norddeutsche Fachhochschule für Rechtspflege,“.
2. § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. Studierende an der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege.“
3. In § 19 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Worte „Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege“ ersetzt.
4. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Norddeutsche Fachhochschule für Rechtspflege

(1) ¹Die Norddeutsche Fachhochschule für Rechtspflege führt die Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes nach Maßgabe des § 2 Abs. 1, 2 und 4 des Rechtspflegergesetzes und justizbezogene Fortbildung durch. ²Mit Zustimmung des Fachministeriums kann sie weitere Studiengänge einrichten.

(2) Organe der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege sind die Rektorin oder der Rektor und der Senat.

(3) ¹Die Rektorin oder der Rektor leitet die Norddeutsche Fachhochschule für Rechtspflege und vertritt sie nach außen. ²Sie oder er tritt an die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten und des Präsidiums. ³An die Stelle der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten tritt als Vertreterin oder Vertreter der Rektorin oder des Rektors eine Prorektorin oder ein Prorektor. ⁴Die Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 3 werden im Nebenamt wahrgenommen.

(4) ¹Zur Rektorin oder zum Rektor und zur Prorektorin oder zum Prorektor bestellt das Fachministerium Professorinnen und Professoren der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege, die Mitglieder der Fachhochschule sind. ²Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Senats; der Vorschlag zur Bestellung der Prorektorin oder des Prorektors bedarf des Einvernehmens der Rektorin oder des Rektors. ³Der Senat richtet zur Vorbereitung des Vorschlages eine Findungskommission aus fünf Mitgliedern ein, von denen der Senat drei aus seiner Mitte und das Fachministerium zwei benennt. ⁴Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre; für die Prorektorin oder den Prorektor kann die Grundordnung eine kürzere Amtsdauer festlegen. ⁵Die §§ 38 und 39 finden keine Anwendung.

(5) ¹Abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 1 gehören dem Senat nach Maßgabe der Grundordnung bis zu 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. ²§ 41 Abs. 4 Satz 2 findet keine Anwendung.

(6) ¹Die Norddeutsche Fachhochschule für Rechtspflege bestellt mit Zustimmung des Fachministeriums eine Verwaltungsleiterin oder einen Verwaltungsleiter. ²Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter unterstützt die Hochschulleitung und führt die Geschäfte der laufenden Personal- und Finanzverwaltung. ³Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO.

(7) § 49 findet für die Norddeutsche Fachhochschule für Rechtspflege keine Anwendung.

(8) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Abweichungen von den Bestimmungen für das wissenschaftliche Personal an Fachhochschulen zu regeln, soweit dies wegen der besonderen Aufgabenstellung und Struktur der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege erforderlich ist.

(9) Das für die Norddeutsche Fachhochschule für Rechtspflege zuständige Fachministerium ist das Justizministerium.“

5. Nach § 67 wird der folgende § 67 a eingefügt:

„§ 67 a

Kommunale Fachhochschule für Verwaltung
in Niedersachsen

(1) Die Kommunale Fachhochschule für Verwaltung in Niedersachsen ist eine für die Ausbildung für Laufbahnen des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes anerkannte Fachhochschule in nichtstaatlicher Verantwortung.

(2) ¹Die Einrichtung und wesentliche Änderung von Studiengängen an der Kommunalen Fachhochschule für Verwaltung in Niedersachsen bedürfen im Rahmen der Anerkennung nach Absatz 1 der Genehmigung des Fachministeriums nach Akkreditierung durch eine vom Fachministerium bestimmte Stelle. ²Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn aufgrund entsprechender Nachweise gewährleistet ist, dass die Voraussetzungen nach § 64

Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 3 bis 6 vorliegen, oder auf andere Weise gewährleistet ist, dass das Studium einem Studium an einer ähnlichen Fachhochschule für den öffentlichen Dienst gleichwertig ist.

(3) Zuwendungen zum Betrieb oder für Investitionsmaßnahmen werden der Kommunalen Fachhochschule für Verwaltung in Niedersachsen aus Landesmitteln nicht gewährt.

(4) Das für die Kommunale Fachhochschule für Verwaltung in Niedersachsen zuständige Fachministerium ist das für Inneres zuständige Ministerium.“

6. Dem § 72 wird der folgende Absatz 10 angefügt:

„(10) Lehrkräfte, denen das Führen des akademischen Titels ‚Professorin‘ oder ‚Professor‘ nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 29) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung gestattet ist, dürfen diesen Titel für die Zeit ihrer hauptberuflichen Lehrtätigkeit an dem jeweiligen Studieninstitut oder einem kommunalen Studieninstitut, das durch Vereinigung der bisherigen kommunalen Studieninstitute entsteht, weiterführen.“

7. Es wird der folgende § 73 angefügt:

„§ 73

Übergangsvorschriften zur Auflösung der
Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung
und Rechtspflege

(1) ¹Abweichend von § 27 Abs. 1 Satz 1 finden für die an der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege am 30. September 2007 vorhandenen Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis, denen aufgrund des Artikels 9 des Haushaltsbegleitgesetzes 2002 vom 18. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 806) ein Amt der Bundesbesoldungsordnung C verliehen wurde, die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Altersteilzeit sowie den einstweiligen Ruhestand bei der Umbildung oder Auflösung von Behörden Anwendung. ²Eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bedarf der Zustimmung der Professorin oder des Professors und darf nur vor dem 1. Oktober 2009 ausgesprochen werden.

(2) ¹Die Aufgaben der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege gehen, soweit sie sich auf die Fakultät Rechtspflege beziehen, am 1. Oktober 2007 auf die Norddeutsche Fachhochschule für Rechtspflege über. ²Der Studiengang ‚Rechtspflege‘ an der Fakultät Rechtspflege der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege wird ab 1. Oktober 2007 von der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege fortgeführt. ³Er gilt bis zum 31. Dezember 2009 als akkreditiert.

(3) Die am 30. September 2007 an der Fakultät Rechtspflege der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege vorhandenen Mitglieder und Angehörigen dieser Hochschule werden Mitglieder und Angehörige der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege.

(4) ¹Bis zur Bestellung der Rektorin oder des Rektors der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege nimmt der Dekan der Fakultät Rechtspflege der bisherigen Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege die Aufgaben der Rektorin oder des Rektors wahr. ²Bis zur Bestellung der Prorektorin oder des Prorektors der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege nimmt der Studiendekan der Fakultät Rechtspflege der bisherigen Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege die Aufgaben der Prorektorin oder des Prorektors wahr. ³Bis zur konstituierenden Sitzung des

Senats der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege nehmen die Mitglieder des Fakultätsrats der Fakultät Rechtspflege der bisherigen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege die Aufgaben des Senats wahr.

(5) ¹Die Studiengänge ‚Verwaltung‘ und ‚Verwaltungsbetriebswirtschaft‘ an der Fakultät Allgemeine Verwaltung der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege werden ab 1. Oktober 2007 an der Kommunalen Fachhochschule für Verwaltung in Niedersachsen fortgeführt. ²Sie gelten bis zum 31. Dezember 2010 als akkreditiert und genehmigt. ³Das Fachministerium kann für die fortgeführten Studiengänge die Anordnungen treffen, die erforderlich sind, um ein Studium auf Fachhochschulniveau zu gewährleisten.

(6) Die am 30. September 2007 in den Studiengängen ‚Verwaltung‘ und ‚Verwaltungsbetriebswirtschaft‘ an der Fakultät Allgemeine Verwaltung der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege vorhandenen Studierenden sind ab 1. Oktober 2007 Studierende an der Kommunalen Fachhochschule für Verwaltung in Niedersachsen in ihrem jeweiligen Studiengang.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 319), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „erfordern“ die Worte „oder das Studium eine berufspraktische Studienzeit nicht oder von weniger als einem Jahr einschließt“ eingefügt.
2. Nach § 25 wird der folgende § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

Prüfungsamt für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes

(1) ¹Dem Träger der Kommunalen Fachhochschule für Verwaltung in Niedersachsen (§ 67 a des Niedersächsischen Hochschulgesetzes) wird die Aufgabe übertragen, für diejenigen, die an dieser Fachhochschule im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes studieren, nach Maßgabe der staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften

1. eine Zwischenprüfung und die Laufbahnprüfung durchzuführen sowie
2. über eine Zuerkennung der Befähigung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes zu entscheiden.

²Der Träger der Kommunalen Fachhochschule für Verwaltung in Niedersachsen hat hierfür bei der Fachhochschule ein Prüfungsamt einzurichten.

(2) Der Träger der Kommunalen Fachhochschule für Verwaltung in Niedersachsen unterliegt hinsichtlich der Aufgaben des Prüfungsamts nach Absatz 1 der Fachaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums.“

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 11. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 44), zuletzt geändert durch

Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 319), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „Besoldungsordnungen A und B“ durch die Worte „Besoldungsordnungen A, B, C und W“ ersetzt.
2. § 2 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „§ 19 des Gesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039)“ durch die Worte „Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1457)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 Satz 3 werden die Worte „der Besoldungsstruktur durch Einführung der“ durch das Wort „von“ ersetzt.
3. Nach § 2 a wird der folgende § 2 b eingefügt:

„§ 2 b

Besoldung der Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen

(1) Die Grundgehaltssätze bestimmen sich bis zum 31. Dezember 2007 nach Anlage IV Nr. 3 BBesG und Anlage 1 zu Nummer 1 der Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1843).

(2) ¹Über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie entscheidet die Direktorin oder der Direktor der Polizeiakademie. ²§ 33 Abs. 1 und 3 sowie § 34 Abs. 2 bis 4 BBesG gelten für Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie entsprechend.

(3) ¹Bei der Gewährung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBesG an Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie sind besondere Leistungen in der Lehre insbesondere unter Berücksichtigung der im Rahmen der Lehrevaluation gewonnenen Erkenntnisse zu beurteilen. ²Zur Bewertung der Leistungen in der Forschung sollen Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen berücksichtigt werden.

(4) ¹Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BBesG können über den in § 33 Abs. 3 Satz 1 BBesG genannten Vomhundertsatz hinaus für ruhegehaltfähig erklärt werden. ²Die Polizeiakademie hat dem Land in diesen Fällen auf den in Satz 1 bezeichneten Betrag den Versorgungszuschlag wie für die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten zu entrichten. ³Die Polizeiakademie soll die nebenamtlich wahrzunehmenden Funktionen und Aufgabenbereiche, für die Funktions-Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG in Betracht kommen, sowie deren jeweilige Höhe durch Satzung allgemein festlegen.

(5) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie. ²§ 2 a Abs. 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) Die für die Bemessung des Gesamtbetrages der Leistungsbezüge maßgebenden durchschnittlichen Besoldungsausgaben im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BBesG werden für die Polizeiakademie für das Jahr 2007 auf 60 273 Euro festgestellt.

(7) ¹Das Finanzministerium setzt den Besoldungsdurchschnitt aus Anlass von allgemeinen Besoldungsanpassungen unter Berücksichtigung von Veränderungen der Stellenstruktur neu fest. ²Dabei ist ein pauschaler Abschlag vorzunehmen, der sich aus den nicht an einer Besoldungsanpassung teilnehmenden Bezügebestandteilen er-

gibt. ³Veränderungen von Sonderzahlungen nach § 8 sind einzubeziehen.“

4. Die Anlage 1 (zu § 2) wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Niedersächsische Besoldungsordnungen A und B“ durch die Worte „Niedersächsische Besoldungsordnungen A, B, C und W“ ersetzt.
 - b) Die Vorbemerkungen werden wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 1 wird der folgende Satz 4 angefügt:
„⁴Ämter der Besoldungsordnung C dürfen nur vor dem 2. Oktober 2007 und nur an Beamtinnen und Beamte verliehen werden, die unmittelbar zuvor ein Amt der Bundesbesoldungsordnung C innehatten.“
 - bb) Nummer 5 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
 - c) In der Niedersächsischen Besoldungsordnung A werden in der Besoldungsgruppe 15 beim Amt „Studiendirektorin, Studiendirektor“ der Funktionszusatz „— zur Koordinierung fort- und ausbildungsspezifischer Aufgaben beim Bildungsinstitut der Polizei Niedersachsen —“ und das Amt „Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege“ gestrichen.
 - d) Die Niedersächsische Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Besoldungsgruppe 2 wird das Amt „Fachbereichsdirektorin, Fachbereichsdirektor — als Leiterin oder Leiter des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege —“ gestrichen und das Amt „Direktorin oder Direktor der Polizeiakademie Niedersachsen“ eingefügt.
 - bb) In der Besoldungsgruppe 3 wird das Amt „Präsidentin oder Präsident der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege“ gestrichen.
 - cc) Im Anhang „Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen“ wird in der Besoldungsgruppe 3 das Amt „Präsidentin oder Präsident der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege“ eingefügt.
 - e) Nach der Niedersächsischen Besoldungsordnung B werden die folgenden Niedersächsischen Besoldungsordnungen C und W angefügt:

„Niedersächsische Besoldungsordnung C

Besoldungsgruppe 2

Professorin oder Professor an der Polizeiakademie¹⁾

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 3 oder W 2.

Besoldungsgruppe 3

Professorin oder Professor an der Polizeiakademie¹⁾

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 2 oder W 2.

Niedersächsische Besoldungsordnung W

Besoldungsgruppe 2

Professorin oder Professor an der Polizeiakademie¹⁾

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 2 oder C 3.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Ausfüllung
des Berufsbildungsgesetzes auf dem Gebiet
der Berufsausbildung im öffentlichen Dienst

Das Gesetz zur Ausfüllung des Berufsbildungsgesetzes auf dem Gebiet der Berufsausbildung im öffentlichen Dienst vom 16. Dezember 1979 (Nds. GVBl. S. 331) wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue § 2 eingefügt:

„§ 2

¹Der Minister des Innern wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Kultusminister für die Berufsbildung in seinem Zuständigkeitsbereich ein kommunales Studieninstitut zur zuständigen Stelle im Sinne des § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), zu bestimmen. ²Das kommunale Studieninstitut unterliegt insoweit der Fachaufsicht des Ministers des Innern.“

2. Der bisherige § 2 wird § 3.

Artikel 7

Änderung des
Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes

Das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 22. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 11), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 319), wird wie folgt geändert:

1. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „das Bildungsinstitut der Polizei Niedersachsen“ durch die Worte „die Polizeiakademie Niedersachsen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Beschäftigten der in Absatz 1 bezeichneten Dienststellen, für die das Landespräsidium für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz im für Inneres zuständigen Ministerium die Aufgaben der obersten Dienstbehörde wahrnimmt, sowie die in diesem Ministerium beschäftigten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten wählen den Polizeihauptpersonalrat beim für Inneres zuständigen Ministerium.“

2. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ausnahmen für bestimmte Beschäftigte“.

- b) In Absatz 1 werden die Worte „am Fachbereich Polizei der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Worte „der Polizeiakademie Niedersachsen“ ersetzt.

- c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen.“

Artikel 8

Aufhebung von Verordnungen

Es werden aufgehoben

1. die Verordnung über die Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 29) und
2. die Verordnung über die Lehrverpflichtung an der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege vom 7. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 78).

Artikel 9

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 treten Artikel 3 Nrn. 1 bis 4 sowie die Artikel 4 bis 8 am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Hannover, den 13. September 2007

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

V e r o r d n u n g
über die Regelsätze
nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs
ab dem 1. Juli 2007

Vom 12. September 2007

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Satz 1 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595), wird verordnet:

§ 1

¹Die monatlichen Regelsätze in der Sozialhilfe werden ab dem 1. Juli 2007 wie folgt festgesetzt:

1. für Haushaltsvorstände und für Alleinstehende 347 Euro,
2. für sonstige Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 208 Euro,
3. für sonstige Haushaltsangehörige ab Vollendung des 14. Lebensjahres 278 Euro.

²Leben Eheleute, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner zusammen, so beträgt der monatliche Regelsatz abweichend von Satz 1 Nrn. 1 und 3 jeweils 312 Euro.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft.

Hannover, den 12. September 2007

Die Niedersächsische Landesregierung

W u l f f R o s s - L u t t m a n n

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung
zur Abgeltung der Bürokosten im Gerichtsvollzieherdienst

Vom 13. September 2007

Aufgrund des § 49 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1457), in Verbindung mit § 1 Nr. 9 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 244) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten im Gerichtsvollzieherdienst vom 1. Dezember 1998 (Nds. GVBl. S. 703), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. September 2006 (Nds. GVBl. S. 440), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:
„6. 48,51 vom Hundert für das Kalenderjahr 2007.“
2. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 5 wird ein Komma angefügt.
 - b) Es wird die folgende Nummer 6 eingefügt:
„6. 21 410 Euro im Kalenderjahr 2007“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Hannover, den 13. September 2007

Niedersächsisches Justizministerium

Heister-Neumann
Ministerin

V e r o r d n u n g
zur Festsetzung der Steuerkraftzahlen bei der Gewerbesteuer
für das Jahr 2008

Vom 14. September 2007

Aufgrund des § 11 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 sowie des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung vom 26. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 116, 320), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 312), wird verordnet:

§ 1

Der auf die Messbeträge anzuwendende Vomhundertsatz beträgt:

1. für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen und der Finanzausgleichsumlage
 - a) für Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern
für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2006 80 vom Hundert,
für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 2007 80 vom Hundert,
 - b) für Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2006 76 vom Hundert,

- für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 2007 76 vom Hundert;
2. für die Ermittlung der Umlagen (ohne Finanzausgleichsumlage)
 - a) für Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern
für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2006 83 vom Hundert,
für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 2007 83 vom Hundert,
 - b) für Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2006 79 vom Hundert,
für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 2007 79 vom Hundert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Hannover, den 14. September 2007

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

S c h ü n e m a n n
Minister

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Einbanddecke inklusive CD



**Vierzehn
Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2006:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Einbanddecke 2006 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
inklusive CD **nur € 21,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke I. + II. Halbjahr 2006 Niedersächsisches Ministerialblatt
inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG